

Was ist bei einem Sterbefall zu beachten?

Die meisten Menschen denken nur sehr ungern an den Tod. Es ist daher nicht verwunderlich, dass ein Sterbefall in der Familie neben Bestürzung und Trauer oft auch Ratlosigkeit bei den Hinterbliebenen hervorruft. Der Verlust eines vertrauten Menschen ist für die unmittelbar Betroffenen ein Schicksalsschlag, der unzählige Probleme aufwirft. Wo muss der Todesfall gemeldet werden? Wie und wo soll die Bestattung erfolgen? Um den Hinterbliebenen die notwendigen Behördenwege zu erleichtern, sollen diese und andere Fragen hier beantwortet werden.

1. Leichenschauer verständigen

Jeder niedergelassene Arzt oder Anstaltsarzt kann die Leichenschau vornehmen und die Todesbescheinigung und den Leichenschauschein ausstellen. Die Leiche darf vor Eintreffen des Arztes nicht verändert werden.

In Weil im Schönbuch sind folgende Ärzte ansässig:

Dr. med. Warkuss-Brockhaus und Herr Cubric, Bäumlesweg 4,	Tel.: 5 68 90
Dr. med. Uwe Schäfer, Bismarckstr. 9	Tel.: 6 29 91
Dr. med. Richard Mann, Wilhelmstr. 4/2	Tel.: 6 29 90

Am Wochenende wenden Sie sich bitte an die Nofallpraxis Filder (im Gebäude der Filderklinik), Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden Tel.: 0711/60 13 06 0.

2. Sarglieferung

BESTATTUNGEN HILLER, Holzgerlingen, Friedhofstr. 63	Tel.: 07031/60 57 67 07157/66 93 80
---	--

BESTATTUNGSHAUS BRUNNER & STIEFEL, Weil im Schönbuch, Hauptstr. 76	Tel.: 07157/53 99 11
--	----------------------

Örtliche Schreinereibetriebe.

3. Leichenbesorgung und Leichentransport

(zum Friedhof sowie von und nach auswärts)

Bestattungsinstitut Ulrich Hiller, Holzgerlingen, Friedhofstr. 63	Tel. 07031/60 57 67
---	---------------------

Bestattungshaus Brunner & Stiefel, Weil im Schönbuch, Hauptstr. 76	Tel.: 53 99 11
--	----------------

4. Sterbeanzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist mit der ärztlichen Todesbescheinigung und dem Leichenschauschein (ausgestellt vom Leichenschauer) unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag, dem Standesamt des Sterbeorts, bei uns, Rathaus (Zimmer 16) anzuzeigen. Das Standesamt benötigt für den Eintrag ins Sterberegister außer den Leichenschau- und Bestattungsscheinen noch folgende Unterlagen:

- a) Personalausweis oder Reisepass des Verstorbenen und des Anzeigenden
- b) Auszug aus dem Eheregister oder Eheurkunde sowie andere Urkunden über den Familienstand des Verstorbenen
- c) Bei ledigen Verstorbenen die Geburtsurkunde

Die Vorlage der Urkunden b) und c) erübrigt sich, wenn entsprechende Personenstandsbücher beim Standesamt geführt werden. Auf dem Standesamt werden der Sterbefall beurkundet und die Sterbeurkunden ausgestellt.

Die Zuteilung der Grabstätte bzw. Grabauswahl entsprechend der jeweils auf den 4 Friedhöfen gegebenen Möglichkeiten (Wahlgrab, Reihengrab, Urnengrab, Kindergrab) wird ebenfalls vom Standesamt vorgenommen.

5. Sterbeanzeige beim Pfarramt

Vorzulegen ist eine Sterbeurkunde.

Evangelische Pfarrämter

Evang. Gemeindebüro, Obere Halde 2 Tel.: 52 07 03

Pfarrer Kurt Vogelgsang, Obere Halde 2 Tel.: 52 07 05

Pfarrer Götz Krusemarck, Königsberger Str.7 Tel.: 52 06 28

Pfarrer Reinhold Rückle, Albrechtstr. 12 Tel.: 52 66 85

Vikar Simon von Felden, Breitenstein, Hölderlinstr. 1 Tel.: 07031/67 96 96

Katholisches Pfarramt, Pfarrer Karl Edelman, Furtbrunnen 6 Tel.: 53 17 13

Evang.-meth. Kirche, Pastor Gerhard Maier,
Steingrübenstr. 15, Waldenbuch Tel.: 2 11 22

Neuapostolische Kirche, Herr Wolfgang Bagin, Untere Halde 9 Tel.: 6 38 34

Das Sterbeläuten ist bei der Evang. Kirchengemeinde Weil im Schönbuch bzw. beim Kath. Pfarramt anzumelden.

6. Der Begräbnistermin

Wird im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem Pfarramt und den Angehörigen festgelegt. Für Bestattungen mit dem evang. Begräbnischor ist 13.30 Uhr der frühestmögliche Termin.

7. Sarg- und Hallendekoration

BLUMENSTUBE, Inh. S.Nuber, Hauptstr. 61 Tel.: 6 19 29

8. Musik, Umrahmung der Beisetzung

(Durch Begräbnischor, bzw. andere Chöre oder Orchester) muss von den Angehörigen selbst bestellt werden. Das für die Bestattung zuständige Pfarramt ist rechtzeitig zu informieren. Nachrufe sollten vor Beginn der Feier abgesprochen werden.

9. Besuch der Leichenhalle

Zum Betreten der Aussegnungshalle auf dem Neuen Friedhof in Weil im Schönbuch und auf dem Friedhof in Breitenstein erhalten die Angehörigen von der Gemeinde (Rathaus, Standesamt, Zimmer 16) einen Schlüssel für den Angehörigengang.

10. Einäscherung

Überführungen ins Krematorium werden vom Bestattungsinstitut Ulrich Hiller, Holzgerlingen, Friedhofstr. 63, Tel. 07031/605767 und vom Bestattungshaus Brunner und Stiefel, Weil im Schönbuch, Hauptstr. 75, Tel. 539911, vorgenommen.

Vorzulegen sind: Todesbescheinigung, Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) und die Bescheinigung des Arztes.

Die Bestattungsart bestimmen die nächsten Angehörigen bzw. derjenige, der für die Bestattung tatsächlich sorgt. Der erklärte oder mutmaßliche Wille des Verstorbenen ist hierzu zu berücksichtigen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen

ist zunächst nur eine Erdbestattung möglich, sofern ein Gericht keine andere Entscheidung trifft (siehe § 32 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg).

11. Sterbegeld – Benachrichtigung der Versicherung

Beim Eintritt des Sterbefalles ist die Lebensversicherung, Unfallversicherung, das Versorgungsamt und die Sterbekasse zu benachrichtigen.

12. Bei Rentenempfängern:

Hat der oder die Verstorbene eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten bezogen, kann die Witwe bzw. der Witwer innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Postamt zur Überbrückung der Weiterzahlung der bisherigen Rente für die folgenden drei Monate beantragen.

Mitzubringen sind: Die Sterbeurkunde, der eigene Personalausweis und der Rentenbescheid. Dabei wäre auch anzugeben, auf welches Bankkonto die Rente künftig überwiesen werden soll.

Hinterbliebenen-Rentenantrag

Bei der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Rathaus, Zimmer 17) ist möglichst rasch ein Antrag auf Witwen(r) bzw. Waisenrente zu stellen. Die Versicherungsnachweise, sowie der eigene Rentenbescheid und den des Verstorbenen sind mitzubringen.

Die Gemeindeverwaltung bietet darüber hinaus den Hinterbliebenen ihre Hilfe zur Beratung auch in allen sonstigen hier nicht angesprochenen Angelegenheiten an.